

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1160/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein von der Redaktion angebotenes Tool, das Zusammenfassungen redaktioneller Beiträge erstellt. Unter dem jeweiligen redaktionellen Text befindet sich ein Button, mit dem Leserinnen und Leser den Befehl zur Erstellung der Zusammenfassung erteilen können. Unterhalb der Zusammenfassungen wird folgender Hinweis eingeblendet:

„Dies ist ein experimentelles Tool. Die Resultate können unvollständig, veraltet oder sogar falsch sein.“

II. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die Redaktion biete ein „experimentelles Tool“ an, um Artikelzusammenfassungen anzuzeigen. Unter den Zusammenfassungen werde folgender Hinweis gegeben

„Dies ist ein experimentelles Tool. Die Resultate können unvollständig, veraltet oder sogar falsch sein.“

Der Hinweis lasse darauf schließen, dass es sich um KI-generierte Texte handle, die anscheinend vor Veröffentlichung nicht überprüft würden. Für diese Annahme spreche auch,

dass das Tool bei Artikeln angeboten werde, die mehrere Jahre alt seien und es für die Redaktion wegen des Arbeitsaufwands wohl wenig wirtschaftlich wäre, generierte Zusammenfassungen von alten Texten zu prüfen, die ohnehin kaum noch abgerufen werden dürften. Bei wie vielen Texten die Redaktion die Zusammenfassungen insgesamt anbiete, sei für ihn, so der Beschwerdeführer, nicht überschaubar.

Der Presserat habe bereits festgestellt, dass Redaktionen auch für KI-generierte Inhalte ethisch verantwortlich sind. Insofern sehe er in dem Vorgehen der Redaktion einen klaren Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, nach dem zur Veröffentlichung bestimmte Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind. Seinem Verständnis nach sei dabei unerheblich, ob tatsächlich fehlerhafte Informationen verbreitet worden sind.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt in ihrer Stellungnahme mit, im vorliegenden Fall gehe es um eine experimentelle Innovation, die in ihrer konkreten Anwendung auch unternehmerische Entscheidungen und Abläufe betreffe, die einem besonderen Schutz unterlägen. Da der Beschwerdeausschuss mit Mitgliedern aus Konkurrenzunternehmen besetzt sei, könne bestenfalls allgemein und zusammenfassend Stellung genommen werden. Die Schutzinteressen der Beschwerdegegnerin dürften nicht einseitig begünstigend zugunsten des Beschwerdeführers gewertet werden.

Der Beschwerdeführer beanstandete die Zusammenfassung insbesondere von älteren Artikeln, wie sie einem Teil der Leserschaft angeboten werde. Er sei der Auffassung, dass es sich um generierte Texte handle, „die anscheinend vor Veröffentlichung nicht überprüft werden“. Er schließe dies aus einer Wirtschaftlichkeitsüberlegung, die er darauf stütze, dass dieses experimentelle Tool bei älteren Artikeln zur Anwendung komme.

Der Beschwerdeführer weise darauf hin, dass er keine Informationen darüber habe, ob tatsächlich fehlerhafte Informationen verbreitet worden sind“. Gleichzeitig weise er auf den Hinweis der Redaktion im Zusammenhang mit dem Tool hin, in dem es heiße

„Dies ist ein experimentelles Tool. Die Resultate können unvollständig, veraltet oder sogar falsch sein.“

Richtig sei, dass die Redaktion ebenso wie viele andere nationale und internationale Medien und Plattformen mit automatisierten Zusammenfassungen von Artikeln experimentiere. Es handele sich dabei um einen Test, in dessen Verlauf einem Teil der Leserschaft dieses Angebot eingeblendet werde, um das Interesse und Feedback an der Funktion zu erheben. Die Redaktion halte solche Experimente für unerlässlich, um mit technischen Entwicklungen Schritt zu halten und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Der Hinweis auf den experimentellen Charakter des Tools sei lediglich vorbeugend an den Zusammenfassungen angebracht worden, weil einem Experiment die Möglichkeit des Scheiterns immanent sei.

Die Artikel, die dem Experiment zugrunde lägen, seien sämtlich von der Redaktion recherchiert und verfasst worden. Damit stehe sie für die Grundlage der Publikation der Zusammenfassungen ein. Die juristische und ethische Verantwortung trage selbstverständlich die Redaktion.

Die Redaktion lasse während des Experiments die Ergebnisse der Zusammenfassungen auch im Rahmen ihrer Qualitätskontrolle durch redaktionelle Mitarbeiter prüfen. Über Form, Zeitpunkt und Quote dieser Prüfung verweigere man aber mit Rücksicht auf das geschützte Geschäftsgeheimnis weitere Ausführungen. Zudem sei jede Zusammenfassung mit der Möglichkeit für Leser versehen, Feedback an die Redaktion abzugeben.

Anders als bei klassisch recherchierten, formulierten und veröffentlichten Texten, bei Agenturmeldungen, bei der Übernahme von freien Autoren usw. habe es bei der Publikation von Artikelzusammenfassungen bisher weder rechtliche noch ethische Einwendungen gegeben, die sich auf konkrete Publikationen bezogen hätten. Die Qualität der Zusammenfassungen sei also im Rahmen dieses Experiments bisher unangefochten gut.

Aus dem Hinweis, der vorbeugend an die Zusammenfassungen gesetzt worden sei, lasse sich nicht im Umkehrschluss schließen, dass die Redaktion falsche Informationen veröffentliche. Den Lesern werde damit lediglich vor Augen geführt, dass sie dieses Tool kritisch nutzen sollten. Einen vergleichbaren Hinweis zeige die Redaktion im Übrigen auch an den Meldungen der Presseagenturen, die sie – wie viele andere Medien auch – automatisiert und ohne eigene Prüfung veröffentliche („[...] hat diese Meldung redaktionell nicht bearbeitet. Sie wurde automatisch von der [Agentur] übernommen.“).

Für Fehler, die bei redaktionellen Publikationen immer auftreten könnten, sei das Medium juristisch und ethisch verantwortlich. Dies gilt auch für Artikelzusammenfassungen, um die es hier gehe. Die Frage könne nur sein, ob bei konkreten Publikationen der Sorgfaltsmaßstab des Presssekodex verletzt wurde. Hinweise darauf gebe es bisher nicht.

Der Presserat habe nicht die Befugnis, die Anwendung bestimmter Fortentwicklungen in den Medien mit dem Hinweis zu unterbinden, dass bei der Anwendung bestimmter Techniken Fehler entstehen könnten. Der Presserat könne lediglich entstehende Fehler auf ihre Ursachen überprüfen und gegebenenfalls im konkreten Fall Hinweise, Missbilligungen oder Rügen aussprechen. Da sich die Beschwerde nicht auf konkrete Fehler beziehe, sei die Entscheidungsbefugnis des Presserats zu technischen Abläufen bei der Beschwerdegegnerin ohnehin nicht gegeben.

Aus den vorgenannten Gründen sei die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Das Bereitstellen des Tools für Zusammenfassungen der Texte und die Veröffentlichung des Hinweises auf möglicherweise unvollständige, veraltete oder falsche Ergebnisse verstoßen nicht gegen Ziffer 2 des Presssekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Presssekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht kommt vorliegend jedoch nicht in Betracht. Der Presserat überprüft redaktionelle Veröffentlichungen anhand des Presssekodex auf Verstöße gegen die berufsethischen Grundsätze. Er bewertet nicht den Einsatz von Hilfsmitteln wie Software und Künstliche Intelligenz innerhalb der Redaktionen. Ebenso wenig bewertet er, wenn Redaktionen und Verlage gegenüber Leserinnen und Lesern die Nutzung solcher Tools anbieten, wozu die Leserinnen und Leser selbst den Befehl geben. Bei der mithilfe des von der Beschwerdegegnerin angebotenen Tools erzeugten Zusammenfassung handelt es sich – anders als bei mithilfe von Künstlicher Intelligenz erstellten Beiträgen, welche die Redaktion dann selbst veröffentlicht – gar nicht um eine

redaktionelle Veröffentlichung. Insofern fehlt es diesbezüglich vorliegend schon an einem zulässigen Beschwerdegegenstand.

Auch der von der Redaktion veröffentlichte Hinweis, wonach es sich bei der gegenüber Leserinnen und Lesern angebotenen Software um ein „*experimentelles Tool*“ handle, dessen Ergebnisse „*unvollständig, veraltet oder sogar falsch*“ sein könnten, verstößt nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Der Hinweis ermöglicht Leserinnen und Leser die Einordnung der Resultate beim Einsatz des Tools. Er ändert jedoch nichts an der presseethischen Verantwortlichkeit für die ursprünglich veröffentlichten redaktionellen Beiträge.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 2 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>